



**Satzung des
CVJM Kiel e.V.**

Inhaltsverzeichnis:

I. **Name, Grundlage, Zweck und Aufgaben**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Grundlagen und Zweck
- § 3 Aufgaben und Mittel
- § 4 Gemeinnützigkeit

II. **Mitgliedschaft**

- § 5 Arten der Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Pflichten der Mitglieder

III. **Organe des Vereins**

- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Geschäftsführender Vorstand
- § 11 Vorstand

IV. **Arbeitsgremien**

- § 12 Fachausschüsse und Arbeitskreise
- § 13 Freundeskreis
- § 14 Besondere Abteilungen

V. **Allgemeine Bestimmungen**

- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Schlussbestimmungen

I. Name, Grundlage, Zweck und Aufgaben

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Kiel e.V.“ Seine Kurzbezeichnung ist „CVJM Kiel e.V.“; im Folgenden wird er unter der Kurzbezeichnung „CVJM Kiel“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter Nr. 1647 eingetragen.

2. Der CVJM Kiel hat die folgenden organisatorischen Beziehungen:

2.1. Der CVJM Kiel ist Mitglied im „CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V.“ und der „Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands“.

2.2. Der CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. ist Mitglied im „CVJM Norddeutschland e.V.“. Der CVJM Norddeutschland e.V. und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. sind Mitglieder des „CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.“ und über diesen dem „Weltbund der CVJM“ angeschlossen. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der CVJM Kiel dem Weltbund der CVJM zugeordnet.

2.3. Der CVJM Kiel ist als Mitglied des CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. als Teil der evangelischen Jugendarbeit vertreten

- in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Schleswig-Holstein (AEJSH) und durch diese im Landesjugendring Schleswig-Holstein.

§ 2 Grundlagen und Zweck

1. Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als dem Sohn Gottes und Heiland der Welt. Er hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und des Lebens.
2. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (CVJM) mit den folgenden Zusatzerklärungen:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“ (Pariser Basis des Weltbundes des CVJM)

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“ (Zusatzklärung des Weltbundes der CVJM)

Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männern und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen. (Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland)

3. Die Mitgliedschaft im CVJM steht allen Menschen offen. Mitarbeiter/Mitarbeiterin kann jeder werden, der/die die Ziele des CVJM bejaht. Die Leitung des CVJM muss von solchen Menschen wahrgenommen werden, die die Pariser Basis als für sich verbindlich anerkennen.
4. Der CVJM verwirklicht seinen Auftrag in der Wahrnehmung von missionarischer Verkündigung und diakonischen Aufgaben in Bindung an den Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen.

§ 3 Aufgaben und Mittel

1. Den in § 2 aufgezeigten Zweck erreicht der CVJM Kiel durch die folgenden Aufgaben und Mittel:
 - Verkündigung von Gottes Wort durch Andachten, Bibelarbeiten und Predigten.
 - Einladung zu einer christlichen Gemeinschaft durch gemeinschaftsfördernde Programme und Veranstaltungen.
 - Einladung von jungen Menschen zum christlichen Glauben und zu einem Leben in der Nachfolge von Jesus Christus durch jugendevangelistische Veranstaltungen, die Verkündigung des Wortes Gottes, seelsorgerliche Gespräche, christliche Jugendkulturarbeit und praktische Lebenshilfe.
 - Förderung der Persönlichkeits- und Lebensentwicklung junger Menschen durch Beratung, Begleitung, Seelsorge, Bildung und gabenfördernden Angeboten
 - Wahrnehmung von christlicher Verantwortung durch den gemeinsamen Dienst in der Mitarbeitergemeinschaft und durch die Mitwirkung in Gesellschaft, Politik, Kultur und Wirtschaft.
 - Unterbreitung von Angeboten sinnvoller Freizeitbeschäftigung durch Freizeitmaßnahmen, Gruppen, Offenen-Tür-Arbeit, Sport, Musik, Mitarbeit, Aktionen und spezielle Projekte der Jugendkultur.
 - Jugendsozialarbeit und Diakonie durch Beratung, Begleitung und praktischer Lebenshilfe.
 - Jugendbildungsarbeit durch Seminare, Mitarbeiterschulungen, Infoveranstaltungen und Kurse.
 - Zusammenarbeit mit Schulen durch Schulkindbetreuung, Schulhoffrühstück, Freizeitangebote in schulischen Bezügen und Bildungsmaßnahmen.

- Vertretung der Anliegen junger Menschen in Kirche, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft durch Mitarbeit in entsprechenden Gremien, öffentlichen Aktionen und Vertretungsarbeit.
 - Ausbreitung und Förderung der CVJM-Arbeit durch Kontakt- und Infoveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Konferenzen und Tagungen.
 - CVJM-Weltdienstarbeit durch Informationen, Arbeitskreise, Aktionen, Begegnungen und Kontakte, einschlägige Einsätze und Mittelbeschaffung.
 - Pflege partnerschaftlicher Kontakte insbesondere auf der internationalen Ebene durch internationale Begegnungsmaßnahmen, Freizeiten und gemeinsame Bildungsveranstaltungen.
 - Öffentlichkeitsarbeit durch die gängigen Print- und elektronischen Medien.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen alle Arbeitsmittel, Maßnahmen und Einrichtungen des Vereins einschließlich Haus- und Grundbesitz und der Betrieb eines Jugendcafés. Die Maßnahmen und Einrichtungen des CVJM Kiels sind zur Verwirklichung des Vereinszwecks unverzichtbar.
3. Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins dienen:
- die Mitgliedsbeiträge
 - Geschenke, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen Maßnahmen und Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen steuerlichen Gemeinnützigkeitsverordnung (zurzeit Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 vom 16. März 1976).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Ehrenamtliche Mitarbeiter haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Aufwendungen für ihre Amtsführung, sofern der Vorstand diesen Ersatz oder diese Aufwendungen beschlossen hat. Die Gewährung angemessener Vergütungen an Arbeitnehmer des Vereins aufgrund eines Arbeitsvertrages bleibt hiervon unberührt.

6. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Vorstandsmitgliedern eine pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur maximalen Grenze des § 3 Nr. 26 a EstG zur Abgeltung des für die Vorstandstätigkeit entstehenden Arbeits- und Zeitaufwands erhalten.“
7. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nur eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitglieder

1. Im Verein gibt es unterstützende Mitglieder, eingeschriebene Mitglieder, tätige Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Unterstützendes Mitglied kann werden, wer die Arbeit des Vereins - insbesondere durch finanzielle Beiträge - unterstützen möchte, ohne eingeschriebenes Mitglied sein zu wollen.
3. Eingeschriebenes Mitglied können Kinder ab sechs Jahren, Jugendliche und Erwachsene werden, die die Grundlagen und Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen, ohne die Pariser Basis als für sich verpflichtend anzusehen. Sofern ein eingeschriebenes Mitglied nicht auch Tätiges Mitglied ist, kann es an der Mitgliederversammlung mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.
4. Tätiges Mitglied können eingeschriebene Mitglieder im Alter von mindestens 16 Jahren werden, die die Pariser Basis als für sich persönlich verpflichtend anerkennen, die Vereinsarbeit verantwortlich mit tragen wollen und sich durch ihre bisherige Mitarbeit bewährt haben. Die tätigen Mitglieder haben allein die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff. BGB, also Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Nur sie können in den Vorstand gewählt werden.
5. Wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antragsteller richtet seinen Aufnahmeantrag für die ersten drei Formen der Mitgliedschaft im Verein schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins; den Antrag auf Ehrenmitgliedschaft stellt der Vorstand an die Mitgliederversammlung.

2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach Prüfung des Antrages über die Aufnahme. Bei einem Aufnahmeantrag auf tätige Mitgliedschaft führt ein Vorstandsmitglied vor der Entscheidung über den Aufnahmeantrag ein Gespräch mit dem Antragsteller über seine Rechte und Pflichten.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, der auf die Zustimmung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand folgt.
4. Falls der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, kann der Antragsteller den Ablehnungsbeschluss innerhalb von einem Monat nach Zustellung anfechten. Der geschäftsführende Vorstand legt den Anfechtungsantrag mit einer eigenen Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung vor, die abschließend über die Aufnahme entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Vereinsmitglied kann seinen Austritt aus dem Verein jederzeit schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklären.
2. Verhält sich ein Mitglied des Vereins vereinschädigend oder satzungswidrig, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Unter anderem ist die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen längeren Zeitraum vereinschädigend.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann eine tätige Mitgliedschaft jederzeit nach Rücksprache mit dem Betroffenen aberkennen, wenn nach Überzeugung des geschäftsführenden Vorstandes die Voraussetzung für die tätige Mitgliedschaft nicht mehr vorliegt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einen Beschluss mit einer 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim geschäftsführenden Vorstand anfechten. Der geschäftsführende Vorstand legt den Anfechtungsantrag mit einer eigenen Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung vor, die über den Ausschluss abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.
5. Durch Austritt oder Ausschluss wird kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gegen den Verein begründet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist unter anderem verpflichtet,
 - die Arbeit des Vereins nach dieser Satzung zu unterstützen,
 - Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Vereins zu halten,

- den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag an den Verein abzuführen,
 - dem Verein seine Postanschrift nach jeder Veränderung mitzuteilen.
2. Wenn ein tätiges Mitglied länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, verliert es seine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

III. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung §9, der geschäftsführende Vorstand §10 und der Vorstand §11.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand ruft die tätigen Mitglieder jährlich im ersten Halbjahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen.
2. Außerdem ruft der geschäftsführende Vorstand die tätigen Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung zusammen, wenn es ihm geboten erscheint oder wenn mindestens ein Drittel der tätigen Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen.
3. Zur Mitgliederversammlung wird außerdem eine Vertretungsperson des CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. eingeladen. Sie nimmt mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil. Außerdem können alle eingeschriebenen Mitglieder an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilnehmen. Sie werden dazu nicht gesondert schriftlich eingeladen.
4. Bündelung mehrerer Stimmen auf eine Person oder Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand muss die Einladung zur Mitgliederversammlung den tätigen Mitgliedern und dem CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zusenden. Die Frist der Einladung gilt als gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift zur Post aufgegeben wurde. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer
 - Jährliche Bestätigung der delegierten Beisitzer für den Vorstand

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme der Aufnahme und des Austrittes bzw. des Ausschlusses von tätigen Mitgliedern
 - Entgegennahme des Arbeits- und des Finanzberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr
 - Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
 - Beratung und Beschluss von Schwerpunktsetzungen für die Arbeit des Vereins
 - Festsetzung der Beitragsordnung für die Mitglieder
 - Entscheidung über die Anfechtung von Mitgliedern gegen Vorstandsbeschlüsse, die ihren Ausschluss oder ihre Nichtaufnahme betreffen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Ergebnisniederschrift ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tätigen Mitglieder und ein gewähltes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern es die Satzung für bestimmte Fälle nicht anders vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Personen zur Wahl eines Amtes und erhält keine von ihnen die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen statt; bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über den Gegenstand der Verhandlung beschließen, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem leitenden Sekretär (Generalsekretär). Zusätzlich kann der geschäftsführende Vorstand um einen Schriftwart erweitert werden. Dieser muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gesetzlich vertreten.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der Finanzentscheidungen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans..
4. Aufgaben des geschäftsführende Vorstandes sind:
 - alle Personalangelegenheiten.
 - Er hat einen Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr aufzustellen und über jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht anzufertigen.
 - Belange der Mitgliedschaft
5. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung, die der geschäftsführende Vorstand aufstellt und durch den Vorstand genehmigen lässt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens 4 Mitgliedern, nämlich:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand (§ 10)
 2. Bis zu 6 Beisitzer, die wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen und Einrichtungen delegiert werden.
2. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein oder zwei Jahre gewählt. Jährlich wechselnd scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schatzmeister aus. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf jeder Mitgliederversammlung möglich.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. das betroffene Vorstandsmitglied kann seinen Ausschluss anfechten; über die Anfechtung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Anfechtung ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich einzulegen. Bei Anfechtung wird der Ausschluss erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung ihn bestätigt.
4. Mit der Neuwahl, der Abwahl oder dem Ausschluss endet das Vorstandsamt, ebenso durch Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes.
5. Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied zurück oder wird es ausgeschlossen, kann der Vorstand eine Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl des Vorstandes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen. Die Wahlen sind für den Rest der Amtszeit gültig. Nach seiner Abwahl, seinem Ausschluss oder seinem Rücktritt können das betroffene Vorstandsmitglied oder der Restvorstand die Entlastung dieses Vorstandsmitgliedes beantragen.

6. Der Vorstand kann Mitarbeiter der Vereinsarbeit und/oder externe fachkundige Berater zu Vorstandssitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten davon einladen, wenn ihm deren Fachkompetenz für seine Entscheidungsfindung hilfreich erscheint; sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht teil.
7. Alle Vorstandsmitglieder haften ausschließlich persönlich, wenn sie eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen haben. Dasselbe gilt auch für Mitarbeiter und andere Beauftragte des Vereins für Vereinsaufgaben, seine Innen- und Außenvertretung und seine Geschäftsführung oder Teilen davon.
8. Der Vorstand versammelt sich mindestens vierteljährlich. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem anderen gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Vorstandssitzung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Ergebnisniederschrift ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Der Vorstand kann bei Bedarf Beschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung einstimmig im Umlaufverfahren fassen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sofern Beschlüsse ein Vorstandsmitglied selbst beziehungsweise ein Rechtsgeschäft oder eine Auseinandersetzung von ihm mit dem Verein betreffen, ist es nicht stimmberechtigt; jedes Vorstandsmitglied kann eine Abstimmung in Abwesenheit des Betroffenen verlangen.
10. Der Vorstand leitet den Verein geistlich und organisatorisch. Er achtet darauf, dass die Arbeit des Vereins nach der Pariser Basis und nach dieser Satzung geschieht. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Er macht der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für die Vorstandsämter und die Kassenprüfer.
 - Er erstattet der Mitgliederversammlung seine Arbeitsberichte.
 - Er beschließt die Bildung von Arbeitsgremien des Vereins und ihre Auflösung.
 - Er beruft die Delegierten des Vereins und beruft sie ab.
11. Der leitende Sekretär leitet die Vereinsarbeit im Einvernehmen mit dem Vorstand und führt die Geschäfte des Vereins.
12. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, für den Verein den Empfang von Geldern, Geldeswerten und anderen Leistungen jeder für sich rechtsgültig zu bescheinigen.
13. Die Vorstandsmitglieder behalten ihre Stellung als tätige Mitglieder bei.

IV. Arbeitsgremien

§ 12 Fachausschüsse und Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgremien - wie Fachausschüsse für die Arbeitszweige des Vereins oder Arbeitskreise für Projekte oder zur Unterstützung der Arbeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes - aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins ohne Zeitbegrenzung oder zeitlich begrenzt bilden; er kann die Arbeitsgremien jederzeit auflösen, wenn er sie nicht mehr für erforderlich hält oder der Auffassung ist, dass sie vereinsschädigend arbeiten. Die Arbeitsgremien erhalten vom Vorstand eine konkrete Aufgabenstellung. Sie haben die Aufgabe, die Organe des Vereins in ihrer Arbeit in bestimmte Aufgabenbereichen oder Arbeitszweigen sachkundig zu unterstützen oder eine der Aufgaben des Vereins durchzuführen oder zu fördern. Dazu können die Organe des Vereins ihnen Kompetenzen in einem festgelegten Rahmen übertragen, jedoch nicht die gesamte Kompetenz des Organs.
2. Die Arbeitsgremien wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, der Mitglied des Vereins sein muss. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorsitzende der Arbeitsgremien nimmt an den Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht teil, die Aufgaben seines Arbeitsgremiums betreffen.
3. Die Arbeitsgremien können sich eine Arbeitsordnung geben, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

§ 13 Freundeskreis

Freundes- und Förderkreise können gebildet werden. Die jeweiligen Vorsitzenden nehmen mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen des CVJM Kiel teil.

§ 14 Besondere Abteilungen

Für bestimmte Arbeitszweige können besondere Abteilungen gebildet werden.

1. Der Y's Men's Club International Kiel, bildet solch eine Abteilung. Die Abteilung hat folgende Rechte:
 - a) Sie gibt sich eine eigene Ordnung, nach der sie ihre Angelegenheiten regelt.
 - b) Sie führt eine eigene Kasse innerhalb der Gesamtkasse des CVJM Kiel und leitet die Beiträge der Mitglieder an den CVJM Kiel weiter. Die Beitragshöhe

der besonderen Abteilung kann diese nur in Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung des CVJM Kiel festsetzen.

- c) Bei Auflösung der Abteilung geht das Vermögen der Abteilung an den CVJM Kiel über.
- d) Auf Vorschlag des Y's Men's Club International Kiel bestellt die Mitgliederversammlung des CVJM Kiel einen Vertreter in den Y's Men Club International Kiel. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung des CVJM Kiel erstellt der Y's Men Club International Kiel einen Bericht.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen brauchen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten eine Änderung der Satzung beschließen kann.
2. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins beziehen.
3. Eine Änderung des § 2 dieser Satzung ist in keinem Fall möglich.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auflösen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber von drei Vierteln aller tätigen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist umgehend eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen kann.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss bestimmt der Vorstand zwei seiner Mitglieder, die die Liquidation des Vereins einschließlich der Vermögensübertragung abwickeln. Diese Regelung gilt auch für die Liquidation des Vereins aufgrund des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes.

3. Bei Auflösung des Vereins, bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, das nach Befriedigung aller Gläubiger verbleibt, an den Kirchenkreis Altholstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für eine Arbeit in Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

In der Satzung sind die Bezeichnungen der Ämter ausschließlich in männlicher Form aufgeführt. Alle Ämter stehen jedoch Frauen und Männern ohne Ansehen des Geschlechtes in gleicher Weise offen.

Diese Satzung tritt an die Stelle der am 14.04.1913 festgestellten und am 19.03.2015 zuletzt beschlossenen Satzung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.03.2020; eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter Nr. VR 1647 KI am 02.12.2020